

audibene Hörgeräte Schutzbrief

Allgemeine Vertragsbedingungen („AVB“)

Diese AVB sind die Grundlage für Ihren Versicherungsschutz, der sich aus diesen AVB, der Police sowie den gesetzlichen Vorschriften ergibt. Es handelt sich um eine Schadenversicherung gemäss dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Abschnitt 1: Widerrufsrecht

1.1 Widerrufsrecht

Sie können Ihren Versicherungsabschluss innerhalb von 14 Tagen nach der Zustimmung widerrufen. Die Frist ist auch eingehalten, wenn der Widerruf schriftlich oder in anderer Form (z.B. E-Mail) dem audibene Fachgeschäft mitgeteilt wurde.

1.2 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz rückwirkend auf den Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses und bereits gezahlte Versicherungsprämien werden erstattet und empfangene Leistungen müssen zurückbezahlt werden.

Abschnitt 2: Umfang der Versicherung

2.1 Was kann ich versichern?

Mit dem Versicherungsabschluss geniessen Sie Versicherungsschutz für das in der Police aufgeführte Hörgerät.

Eine Voraussetzung für die Versicherbarkeit ist, dass Sie Ihren ständigen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

Es kann jeweils nur ein Hörgerät versichert werden. Das Ohrpassstück und/oder die Im-Ohr-Schale sind nur dann mit dem Hörgerät versichert, wenn diese bei einem versicherten Schadenfall zusammen mit dem versicherten Hörgerät verloren gehen, gestohlen oder beschädigt werden. Ein Schadenfall des Ohrpassstücks und/oder der Im-Ohr-Schale allein ist hingegen nicht versichert.

Der Versicherungsabschluss ist bis 6 Monate nach Gerätekauf möglich, wobei nur funktionstüchtige Geräte versichert werden können.

Für die Richtigkeit der Angaben auf der Police sind Sie verantwortlich. Bitte melden Sie unrichtige Angaben unverzüglich bei audibene, da andernfalls eine Zuordnung im Schadenfall nicht erfolgen kann.

2.2 Welche Risiken sind mit dem audibene Hörgeräte Schutzbrief versichert?

Versichert ist das bei audibene gekaufte und in Ihrer Police aufgeführte Hörgerät gegen:

- Beschädigung aufgrund einer plötzlichen, unabwendbaren oder unvorhersehbaren äusseren Einwirkung, wie z.B. Stoss-, Sturz-, Fall- und Flüssigkeitsschäden;
- Abhandenkommen durch Diebstahl, Raub, Liegenlassen, Verlegen oder Verlieren.

2.3 Was leistet mein audibene Hörgeräte Schutzbrief?

Diese Versicherung übernimmt im Fall eines versicherten Schadenfalls die Kosten für Reparatur oder Ersatz des versicherten Hörgeräts durch audibene. Im Schadenfall zahlt der Versicherer die Kosten der Reparatur oder für den Ersatz direkt an audibene bzw. an den Partnerakustiker. Die Leistung erfolgt ausschliesslich als Naturalersatz. Eine Auszahlung in Geld an Sie ist nicht möglich.

Die Versicherungsleistung pro Schadenfall ist in jedem Fall auf den Bruttoverkaufspreis des versicherten Geräts begrenzt. Falls der Bruttoverkaufspreis des Ersatzgeräts den Bruttoverkaufspreis des versicherten Geräts übersteigt, hat der Versicherungsnehmer die entsprechende Differenz zu bezahlen.

2.4 Wie viele Schadenfälle sind durch den audibene Hörgeräte Schutzbrief gedeckt?

Sofern eine fachgerechte Reparatur nach einem Schadenfall nicht

möglich oder nicht wirtschaftlich ist, wird Ihnen ein gleichwertiges Hörgerät von audibene zur Verfügung gestellt. Ein Austausch ist einmal pro versichertem Hörgerät möglich. Reparaturen sind unbegrenzt möglich.

2.5 Wann leistet mein audibene Hörgeräte Schutzbrief nicht?

Nicht versichert sind die folgenden Risiken und Schadenfälle:

- Schäden, die durch vorsätzliches Verhalten entstanden sind;
- Wenn Sie wissentlich eine falsche oder betrügerische Schadenmeldung abgeben;
- Schäden durch nicht fachgerechtes Einbauen und unsachgemässe Reparatur/Eingriffe nicht autorisierter Dritter;
- Schäden, die durch Bedienungsfehler, unsachgemässe, nicht bestimmungsgemässe, ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Hörgeräts entstanden sind, z.B. durch Nutzung des Geräts beim Duschen oder Baden oder Entnahme des Geräts am Haltebügel;
- Schäden durch natürliche Abnutzung bzw. Verschleiss (z.B. durch Transpiration) sowie an Verschleisstteilen und Verbrauchsmaterialien wie Batterien und Akkus;
- Schäden, die nicht durch ein externes Ereignis verursacht sind, z.B. technische Fehler;
- Schäden, die nicht die Funktion des Hörgeräts beeinträchtigen (insbesondere Kratzer, Scheuerschäden, etc.);
- Schäden aufgrund von kriegerischen und terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie aufgrund von Naturkatastrophen;
- Schäden, die von einem Dritten (z.B. einem anderen Versicherer, dem Hersteller oder Fachhändler) ersetzt werden oder zu ersetzen sind, z.B. Schäden der Herstellergarantie, Risiken, die von anderen Versicherungen (z.B. Reiseversicherung) gedeckt sind;
- Die Leistungspflicht entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen;
- Unmittelbare und mittelbare Folge- und Vermögensschäden;
- Schäden durch Cyberereignisse und Computerviren

2.6 Wann beginnt und endet mein Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem auf der Police angegebenen Zeitpunkt. Die Laufzeit der Versicherung beträgt 5 Jahre und kann für Versicherungsabschlüsse, die nicht zum Zeitpunkt des Gerätekaufs erfolgten, geringer sein.

Der Versicherungsschutz erlischt in jedem Fall automatisch bei Geräteersatz nach einem Schadenfall als Folge des Wegfalls des versicherten Risikos. Es besteht ein Kündigungsrecht auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres mit einer Frist von 3 Monaten.

2.7 Wie kann ich die Versicherungsprämie bezahlen?

Der Versicherungsprämie ergibt sich aus Ihrer Police und enthält die gesetzliche Stempelsteuer. Prämienzahlungen sind ausschliesslich über audibene möglich und werden in der Rechnung von audibene ausgewiesen.

2.8 Was passiert, wenn ich die Einmalprämie nicht oder zu spät zahle?

Die Prämie wird unverzüglich bei Erhalt der Police fällig. Wird die Prämie nicht nach Abschluss der Versicherung rechtzeitig gezahlt, sind der Versicherer und bolttech zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Abschnitt 3: Pflichten im Schadenfall

3.1 Wie muss ich einen Schadenfall melden?

Schadenfälle melden Sie bitte unverzüglich, spätestens innert 10 Tagen, vollständig und wahrheitsgemäss bei bolttech. Die Prüfung und Regulierung erfolgt ausschliesslich durch bolttech im Auftrag des Versicherers. Reparatur oder Ersatz des versicherten Hörgeräts erfolgt nur durch bolttech in Zusammenarbeit mit den Partnerakustikern.

3.2 Muss ich einen Selbstbehalt zahlen?

Bei einem Schadenfall mit Reparatur fällt ein Selbstbehalt von CHF 50,- je Versicherungsfall und Gerät an. Dieser Selbstbehalt ist direkt an das Fachgeschäft zu zahlen.

Bei einem Schadenfall mit Geräteersatz berechnet sich der Selbstbehalt nach dem Alter des Hörgerätes zum Zeitpunkt des Schadens ab Datum des Gerätekaufs und beträgt vom Bruttoverkaufspreis des Hörgerätes (inkl. Mehrwertsteuer vor Leistungen der AHV bzw. IV):

- 20 % im 1. Jahr
- 30 % im 2. Jahr
- 40 % im 3. Jahr
- 50 % im 4. Jahr
- 60 % ab dem 5. Jahr.

Der Selbstbehalt mit Geräteersatz ist von Ihnen an bolttech zu zahlen. Nach Schadenmeldung erhalten Sie eine E-Mail mit Informationen zur Zahlung des Selbstbehalts. Erst nach dieser Zahlung kann Ihr Schadenfall weiterbearbeitet werden.

3.3 Welche weiteren Pflichten habe ich in einem Schadenfall?

Im Schadenfall haben Sie die folgenden weiteren Pflichten:

- Im Falle eines Diebstahls unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten und die Informationen zur polizeilichen Meldung (Aktenzeichen, Reviernummer, etc.) auf Anfrage bolttech mitzuteilen;
- Im Falle eines Verlustes ist der Hergang bei der Schadenmeldung anzugeben und durch das Unterschreiben der Schadenmeldung zu bestätigen;
- Haftet ein Dritter (z.B. ein anderer Versicherer) für den Schaden, müssen Sie zuerst von diesem Ersatz verlangen. Nach Aufforderung ist ein Nachweis zur Leistungshöhe des Dritten einzubringen.
- Wenn ein gestohlenen oder verloren gegangenes Hörgerät wieder aufgefunden wird, müssen Sie audibene umgehend informieren. Wenn ein versichertes Hörgerät wieder aufgefunden wird, nachdem ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt wurde, bleibt der Versicherungsschutz des ursprünglich verloren gegangenen oder gestohlenen Hörgerätes weiterhin erloschen. In einem solchen Fall müssen Sie das wieder aufgefundene Hörgerät umgehend audibene zurückgeben. Das Eigentum am wieder aufgefundenen Hörgerät geht auf audibene über.
- Die allgemeinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im Schadenfall bleiben unberührt.

3.4 Was sind die Konsequenzen, wenn ich gegen Pflichten verstosse?

Sie verlieren Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung, wenn Sie Ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen. Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht Einfluss gehabt hat, sofern Sie Ihre Pflicht nicht mit dem Vorsatz verletzt haben, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung der Umstände zu beeinträchtigen, die für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind.

3.5 Mehrfachversicherung

Haben Sie sich aus Versehen mehrfach gegen das gleiche Risiko versichert, kann der später abgeschlossene Vertrag wieder gekündigt werden. Dies muss innerhalb von vier Wochen nach Entdecken der Mehrfachversicherung passieren. Die Kündigung muss der bolttech schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) zugestellt werden und eine Kopie der älteren Police muss mit der Kündigung mitgeliefert werden.

Abschnitt 4: Allgemeine Informationen

4.1 Wer sind die Versicherungspartner vom audibene

Hörgeräte Schutzbrief?

Der audibene Hörgeräte Schutzbrief ist ein Angebot zusammen mit der bolttech Switzerland AG, Seefeldstrasse 283 A, 8008 Zürich. bolttech ist ein bei der FINMA registrierter Versicherungsvermittler.

Versicherer ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8400 Winterthur, eine von der FINMA bewilligte Versicherungsträgerin. AXA Versicherungen AG ist eine Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

4.2 Wie kann ich eine Beschwerde melden?

Sollte es wider Erwarten einen Anlass für Sie geben, sich zu beschweren, so wenden Sie sich bitte zunächst an bolttech, entweder online an audibene-CH@bolttech.eu, telefonisch unter +41 44 200 23 94 (Montag – Freitag, 09:00Uhr bis 18:00 Uhr) oder auf dem Postweg an bolttech Switzerland AG, Seefeldstrasse 283 A, 8008 Zürich. bolttech wird nach besten Kräften versuchen, Ihr Anliegen bzw. Problem schnellstmöglich zu Ihrer Zufriedenheit zu lösen.

4.3 Wie werden meine Daten behandelt?

Die detaillierten Datenschutzinformationen können Sie dem Ihnen separat ausgehändigten Dokument „Datenschutzinformationen zu Ihrer Hörgeräteversicherung“ entnehmen.

4.4 Unter welchen Bedingungen können diese AVB angepasst werden?

Der Versicherer kann die vorliegenden AVB und den Preis Ihrer Versicherung maximal einmal pro Jahr einseitig anpassen. Wenn dies der Fall ist, teilt audibene Ihnen die vorgesehenen Änderungen und das Datum des Inkrafttretens der Änderung (Änderungsdatum) mit. Wenn sich die Versicherungsleistung oder der Preis Ihrer Versicherung ändert, haben Sie ab dem Datum der Mitteilung eine 60-tägige Ablehnungsfrist, in der Sie Ihren Versicherungsschutz kündigen können. Wenn Sie der vorgeschlagenen Änderung innerhalb der Ablehnungsfrist nicht widersprechen, tritt die Änderung der AVB oder der Prämie mit dem Änderungsdatum in Kraft.

4.5 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Schweizer Recht Anwendung. Alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder der Ausführung dieses Vertrages auftreten, sind vor den zuständigen Schweizer Gerichten auszutragen. Der Gerichtsstand ist Zürich 1 oder der Ort, an dem Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren ständigen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.